



# Johannes-Kepler-Gymnasium Lebach

Gymnasium des Landkreises Saarlouis

Partnerschule des Saarländischen Fußballverbandes  
und der Talentförderung des DFB



Johannes-Kepler-Gymnasium, Dillinger Straße 67  
66822 Lebach

Telefon: 06881-999860  
E-Mail: jkg@schule.saarland

Stand 23.11.2023

## Regelungen bei Versäumen von angekündigten Leistungsüberprüfungen in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (11-12)

### 1. Grundsätzliches Verfahren

Im Fall von Unterrichtsversäumnissen in der Oberstufe (11-12) wird der an der Schule eingeführte **Entschuldigungszettel** allen Fachlehrkräften, deren Unterricht versäumt wurde, **innerhalb von 10 Unterrichtstagen** zur Unterschrift vorgelegt. Ansonsten gelten die Stunden in der Regel als unentschuldigt. Sollte in Einzelfällen die Unterschrift einer Fachlehrkraft innerhalb dieser Frist nicht eingeholt werden können, ist dies rechtzeitig mit der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin / dem Tutor zu besprechen. Das von allen Fachlehrkräften abgezeichnete Entschuldigungsformular wird dem Tutor bzw. der Tutorin zur Abzeichnung vorgelegt und der Schülerin bzw. dem Schüler zur Aufbewahrung übergeben.

Unterrichtsversäumnisse aufgrund **schulischer Veranstaltungen** (z. B. Wettbewerbe, Kursarbeiten) gelten **nicht als Fehlzeiten**. Die Schülerin bzw. der Schüler informiert im Vorfeld die betroffenen Fachlehrkräfte.

**Unterrichtsversäumnisse aus vorhersehbaren Gründen** bedürfen einer Beurlaubung, die **möglichst frühzeitig bei der jeweiligen Tutorin bzw. dem jeweiligen Tutor zu beantragen ist**. Eine Beurlaubung von mehr als drei Tagen im Monat und bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr erteilt der Schulleiter, darüber hinaus die Schulaufsichtsbehörde. Über eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien entscheidet der Schulleiter (vgl. §9 ASchO).

In Fällen auffällig häufigen Fehlens kann der Schulleiter anordnen, dass künftig eine Entschuldigung nur akzeptiert wird, wenn die Gründe für das Fehlen durch ein **ärztliches Attest** nachgewiesen werden

### 2. Verfahren bei Versäumnis einer Leistungsüberprüfung in den Jg. 11-12

#### 2.1 Benachrichtigung der Schule bzw. der Fachlehrkraft

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), an einer angekündigten Leistungsüberprüfung nicht teilnehmen kann, so informiert die Schülerin bzw. der Schüler oder ein/e Erziehungsberechtigte/r noch am selben Tag des Fehlens die Schule auf folgende Weise:

- E-Mail oder Persönliche(!) Mitteilung über WebUntis an die betroffene Lehrkraft und die Tutorin bzw. den Tutor **oder**
- Anruf beim Sekretariat mit der Bitte um Benachrichtigung der Fachlehrkraft und der Tutorin bzw. des Tutors

Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler **im Laufe eines Schultages in der Schule**, sodass eine für diesen Tag angekündigte Leistungsüberprüfung versäumt wird, ist dies umgehend im Sekretariat und der betroffenen Fachlehrkraft mitzuteilen.

Sollte die Mitteilung des Versäumnisses oder die schriftliche Entschuldigung ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe nicht erfolgen, stellt dies grundsätzlich eine Leistungsverweigerung dar. **Die betreffende Fachlehrkraft informiert unverzüglich den Schulleiter**, der über die weiteren Schritte individuell entscheidet. In Betracht kommt u. a. die Anordnung einer Attestpflicht bei Versäumnissen von Leistungsüberprüfungen oder bei Fehlstunden generell bis hin zu einer Wertung als „nicht feststellbar“, was für die Bildung der Zeugnisnote wie die Note „ungenügend (00)“ gewertet wird.

## **2.2 Nachtermin**

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler eine angekündigte Leistungsüberprüfung aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, versäumt, so trifft die jeweilige Fachlehrkraft die Entscheidung, ob und ggf. wann die Leistungsüberprüfung nachgeholt werden muss. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leistungsüberprüfung **bereits am ersten Tag der Rückkehr in die Schule auch außerhalb des jeweiligen Faches, in dem die Leistungsüberprüfung versäumt wurde, nachgeholt wird**. Hierbei kann nach Rücksprache mit der Schulleitung die Anzahl der Klassen- bzw. Kursarbeiten pro Woche überschritten werden.

## **2.3 Private Termine**

Private Termine, wie z. B. eine theoretische oder praktische Führerscheinprüfung, stellen grundsätzlich **keinen hinreichenden Grund für das Versäumen einer angekündigten Leistungsüberprüfung** dar, zumal die Termine der Kursarbeiten in der Oberstufe langfristig bekannt sind. Ausgenommen hiervon sind **nicht verschiebbare Arzttermine**, wie z. B. Termine beim Kieferorthopäden, die in der Regel vormittags liegen. Der Arztbesuch ist vorab bei den betroffenen Lehrkräften und der Tutorin bzw. dem Tutor anzukündigen und im Nachgang durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

## **2.4 Notwendigkeit einer Bestätigung durch ärztliches Attest**

Wenn im Falle einer angekündigten Leistungsüberprüfung die Schule nicht über das Fehlen einer Schülerin bzw. eines Schülers am selben Tag informiert wird oder das Fehlen nicht fristgerecht entschuldigt wird oder wenn angekündigte Leistungsüberprüfungen wiederholt versäumt werden, kann der Schulleiter durch schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten bzw. an die volljährige Schülerin / den volljährigen Schüler eine Attestpflicht anordnen.

## **2.5 Möglichkeit der Aberkennung eines Kurses**

In schwerwiegenden und wiederholten Fällen von unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen in einem Kurs kann die Konferenz der Fachlehrkräfte die Nichtanrechnung des betreffenden Kurses beschließen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler – bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten – vorher schriftlich gewarnt worden ist beziehungsweise sind (vgl. §19 GOS-VO).